

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird 1 Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30 % bestellt.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.</p>	<p>⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird 1 Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 30<u>40</u> % bestellt.</p>
<p>§ 3 Zivilkreisgerichte</p> <p>¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280 %, aufgeteilt in 3 Pensen von je 80 % und 1 Pensum von 40 %, sowie über 8 Richterinnen und Richter.</p> <p>² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 5 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470 %, aufgeteilt in 4 Pensen von je 100 % und 1 Pensum von 70 %, sowie über 12 Richterinnen und Richter.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 280<u>340</u> %, aufgeteilt in 3 Pensen von je 80 % und 1 Pensum von 40 %, sowie über 8 Richterinnen und Richter.</p> <p>² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 5<u>6</u> Präsidien mit einem Gesamtpensum von 470<u>540</u> %, aufgeteilt in 4 Pensen von je 100 % und 1 Pensum von 70 %, sowie über 12 Richterinnen und Richter.</p>
<p>§ 4 Strafgericht</p> <p>¹ Das Strafgericht besteht aus 5 vollamtlichen und 2 teilamtlichen Präsidien, letztere je mit einem 50%-Pensum, und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Das Strafgericht ergänzt sich aus den Richterinnen und Richtern des Jugendgerichts.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus 5 vollamtlichen und 2 teilamtlichen <u>verfügt über 8</u> Präsidien, letztere je mit einem 50%-Pensum, <u>Gesamtpensum von 700%</u> und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.</p>
<p>§ 7a Pensenänderung</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30 % betragen muss. Eine Penserverschiebung von mehr als 30 % bedarf der Zustimmung des Landrats.</p> <p>² Das Kantonsgericht informiert den Landrat und den Regierungsrat über die Änderung.</p>	<p>¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30<u>40</u> % betragen muss. Eine Penserverschiebung von mehr als 30 % bedarf der Zustimmung des Landrats.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.